



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.000-01865

Bearbeiterin Rita Flad

Durchwahl -2765

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen mit gymnasialem Bildungsgang
und gymnasialer Oberstufe des
ersten und zweiten Bildungswegs

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum: 22. 04. 2020

über:

Staatliche Schulämter

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020

**hier: Informationen zum Unterricht an Schulen mit gymnasialem Bildungsgang
und gymnasialer Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bei der Bewältigung der mit der Aussetzung des Unterrichtsbetriebs verbundenen organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen haben Sie bislang bereits professionelles Handeln und hohen Einsatz gezeigt. Nun stellen sich mit der ab dem 27. April 2020 vorgesehenen Wiederaufnahme des Schulbetriebs weitere Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Hessen in verschiedenen Etappen erfolgen müssen. Dabei gilt die grundsätzliche Maxime, dass

aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen in einem ersten Schritt höhere Jahrgangsstufen und solche, die einen Abschluss anstreben oder vor dem Übergang in die weiterführende Schule stehen, wieder in den Präsenzunterricht wechseln sollen. Genaue Informationen zu den Hygienebestimmungen, zu allgemeinen rechtlichen Regelungen sowie zur Notbetreuung erhalten Sie mit gesondertem Schreiben im Verlauf dieser Woche.

In der Anlage erhalten Sie für Ihre konkreten weiteren Arbeitsschritte zur Organisation des Unterrichts ab dem 27. April 2020 eine Excel-Arbeitsmappe, die Sie ggf. bei Ihren Planungen in den kommenden Tagen unterstützen kann, sofern Sie nicht bereits eine eigene Vorlage für Ihre Schule entwickelt haben. In diesem Raster finden Sie auch die genaue Definition der Risikogruppen der Lehrkräfte. Genaue Erläuterungen dazu erhalten Sie ebenfalls in der Anlage.

In Ergänzung des Schreibens von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz vom 17. April 2020 erhalten Sie im Folgenden weitere, schulformspezifische Informationen.

Vor der Wiederaufnahme des Unterrichtes müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Ablauf des ersten Schultages informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am **Tag der Wiederaufnahme** sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche, aber auch familiäre und berufliche Zukunft haben. Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Jugendlichen gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit/UBUS etc.) angeboten werden kann oder muss.

A) Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres Q4

Die reguläre Kursphase der Abiturientinnen und Abiturienten (Q4) endet nach den Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2020 (Erlass vom 6. Mai 2019) am 15. Mai 2020. In der Zeit vom 23. April bis zum 7. Mai 2020 findet der Nachtermin für die schriftlichen Abiturprüfungen statt. Für den zweiten Bildungsweg endet der Nachtermin am 8. Mai 2020.

Eine Wiederaufnahme des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden des Kurshalbjahres Q4 ist nicht vorgesehen. Dies betrifft auch diejenigen Fächer, in denen noch Prüfungen im 4. und 5. Prüfungsfach (Grundkurs) abzulegen sind. Zur weiteren Prüfungsvorbereitung wird ein Austausch mit den jeweiligen Lehrkräften unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel empfohlen.

Die noch ausstehenden Prüfungen für die Abiturientinnen und Abiturienten (wie z. B. schriftliche Nachtermine, Prüfungen im 4. und 5. Prüfungsfach, fachpraktische Prüfungen) werden analog zur Verfahrensweise und der Einhaltung der hygienischen Maßnahmen und Abstandsgebote im Haupttermin der schriftlichen Prüfungen vor Ort in den Schulen abgenommen.

Die Bewertung der Leistungen im Kurshalbjahr Q4 wird nach § 9 Abs. 2 und 3 OAVO vorgenommen. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Freistellung der Abiturientinnen und Abiturienten vom Unterricht ein Leistungsnachweis im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 4 OAVO noch nicht vorlag, wird auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen eine Gesamtnote für die Q4 erteilt. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Bei Nichterbringung von Leistungen aus Gründen, welche die Schülerinnen und Schüler bzw. die Studierenden nicht zu vertreten haben, darf dies nicht zu deren Lasten gehen.

Die Regelungen gelten insbesondere auch für die mündlichen Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen, die nach § 14 Abs. 8 OAVO grundsätzlich als Gruppenprüfungen durchzuführen sind und aufgrund der geltenden Hygienebestimmungen im Kurshalbjahr Q4 nicht mehr stattfinden können.

B) Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres Q2

Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierende des Kurshalbjahres Q2 besuchen ab dem 27. April 2020 wieder die Schule.

1. Organisation und Durchführung des Unterrichts

Für die Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres Q2 werden die jeweiligen Leistungskurse und die Grundkurse in den Pflichtprüfungsfächern Deutsch und Mathematik unterrichtet. Die Stundenzahlen orientieren sich an den Vorgaben in § 13 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 OAVO, wonach Leistungskurse fünfstündig, Grundkurse in den Fächern Deutsch und Mathematik vierstündig zu erteilen sind. Für die Leistungskurse im Fach Sport wird der Unterricht bis auf Weiteres ausschließlich in Sporttheorie erteilt.

An den Schulen des zweiten Bildungswegs werden die nach Anlage 8 Nr. 3 zu § 21 Abs. 1 OAVO genannten Pflichtfächer unterrichtet.

Die Unterrichtsformen sind im Sinne einer höchstmöglichen Flexibilität vor Ort den gegebenen schulorganisatorischen Voraussetzungen anzupassen. In Abhängigkeit von räumlichen, personellen und baulichen Gegebenheiten kann es notwendig sein, standortbezogen individuelle Lösungen zu finden. Möglich sind beispielsweise die Teilung von Kursen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht, Präsenzunterricht im Schichtsystem oder Blockunterricht. Dabei können auch Phasen selbstständigen Arbeitens zur Anwendung kommen.

Zur Erfüllung der Wochenstundenzahl von in der Regel 20 Stunden ist neben dem oben beschriebenen Unterricht in der Schule zur Vertiefung in den genannten Fächern auf Formen des selbstorganisierten Lernens (Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause) zurückzugreifen. Dies kann auf der Basis digitaler und analoger Lernmedien erfolgen. Die Bereitstellung der Materialien und Rückmeldungen zu den Lernergebnissen liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte. Die Lernergebnisse sind in geeigneter Weise in die Leistungsbewertung einzubeziehen.

Grundsätzlich soll die Unterrichtsplanung Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit bieten, ausstehende Fragen zu klären und qualifizierte Rückmeldungen durch die Lehrkräfte zu erhalten, um den Lernprozess erfolgreich wieder aufnehmen zu können.

Mit Blick auf die Entwicklung der Sachlage und unter der Voraussetzung, dass sich die

beschriebene Vorgehensweise bewährt, soll in einem nächsten Schritt ein sukzessiver Einbezug weiterer Fächer erfolgen.

2. Gruppengröße

Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Lerngruppen scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Lerngruppengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind (siehe Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020¹ in der aktuellen Fassung).

3. Pausenregelungen

Pausenregelungen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, so dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

4. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen

Auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler ist nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung die Maßgabe des von ihnen besuchten Bildungsgangs entsprechend ihres Förderschwerpunkts anzuwenden. Bei einer Schülerin oder einem Schüler, die bzw. der in mehreren Förderschwerpunkten unterrichtet wird, gilt der Förderschwerpunkt, welcher den Bildungsgang festlegt."

¹ Konsolidierte Lesefassung unter <https://www.hessen.de/>

5. Bewertungen der Leistungen im Kurshalbjahr Q2

Die Bewertung der Leistungen im Kurshalbjahr Q2 wird nach § 9 Abs. 2 und 3 OAVO vorgenommen. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Bei Nichterbringung von Leistungen aus Gründen, welche die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden nicht zu vertreten haben, darf dies nicht zu deren Lasten gehen. Über eine Abweichung von der Anzahl der Leistungsnachweise, die nach § 9 Abs. 6 OAVO vorgesehen sind, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Fachkonferenzen.

C) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsganges und der Einführungsphase sowie Studierende der Einführungsphase und des Vorkurses

Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsganges in der Sekundarstufe I und der Einführungsphase sowie Studierende der Einführungsphase und des Vorkurses erhalten im Rahmen der unterrichtsersetzenden Maßnahmen weitere pädagogische Angebote, die sie zu Hause bearbeiten.

D) Allgemeine Regelungen zur Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs durch Präsenzunterricht für einzelne Jahrgänge wird es die Aufgabe der Lehrkräfte sein, sich ein Bild von der Qualität der Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Schulschließung zu machen. Dies wird eine Grundlage für die dann notwendige Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler und der aus ihr abgeleiteten notwendigen weiteren Förderung des individuellen Lernprozesses sein.

Dabei sind die Lehrkräfte gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern in angemessener Weise Rückmeldungen über deren Lernstand und den Lernfortschritt zu geben, sofern das im Rahmen unterrichtsersetzender Lernsituationen noch nicht umfassend geschehen konnte.

E) Weitere Regelungen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb

1. Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag

Das Ganztagsprofil einer Schule einschließlich Pakt für den Nachmittag kann auf unbestimmte Zeit aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab Montag, 27. April steht zunächst der schrittweise Wiedereinstieg des Schul- und Unterrichtsbetriebs in den Abschlussjahrgängen der Schulen im Vordergrund einschließlich dem Jahrgang 4 der Grundschulen. Grundsätzlich folgt die Schritttigkeit bei der Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten/Pakt für den Nachmittag der Schritttigkeit des Wiedereinstiegs in den Unterricht für die einzelnen Jahrgänge. Hierbei sind die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten.

Der zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts. Möglich für ein Angebot am Nachmittag sind der Einsatz von Lehr- und Unterrichtspersonal im Rahmen der als Lehrerstunden zur Verfügung gestellten Ganztags- und Paktressourcen, aber auch der Einsatz von Personal des Schulträgers bzw. des von ihm beauftragten Angebotsträgers oder weiterer Kooperationspartner im Rahmen der Ganztags- und Paktmittel. Unterstützend wirkt hier die Entscheidung des Landes, die Ganztagsressourcen in Stellen und Geld weiterhin in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein Essen am Mittag für die Kinder und Jugendlichen, die die Ganztagsangebote wahrnehmen, wird wie gewohnt durch den Schulträger sichergestellt.

Hilfreich wäre eine Abfrage vor Ort bei den Eltern des vierten Jahrgangs nach Umfang und Notwendigkeit von Betreuung und Mittagsverpflegung, um entscheiden zu können, inwieweit ein Angebot benötigt wird und von Schul- bzw. Trägerseite derzeit geleistet werden kann. Grundsätzlich gilt es, wie in der Ganztags-Richtlinie unter Punkt 2.1.1 aufgeführt, „bedarfsorientierte Lösungen vor Ort“ zu schaffen, auch unter den neuen Voraussetzungen des Umgangs mit der Pandemie.

2. Informationen zur Lehrerausbildung

Hospitationen in den Schulen sollen derzeit nicht stattfinden.

Aktuell finden keine unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen von Staatsprüfungen in schulischen Lerngruppen statt. Zweite Staatsprüfungen werden stattdessen in anderen Prüfungsformaten entweder am Standort der Studienseminare oder in Räumen von Schulen durchgeführt. Wiederholungsprüfungen können erst durchgeführt werden, wenn wieder ein geregelter Schulbetrieb möglich wird. Die nicht ausreichende Praxis, die zu einem Nichtbestehen der 2. Staatsprüfung geführt hatte, kann bei einer Wiederholungsprüfung nur durch ein Bestehen in der Praxis ausgeglichen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob dies vor den Sommerferien geschehen kann oder erst nach den Sommerferien möglich sein wird. Ansonsten ist aber gewährleistet, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor dem Einstellungstermin 1. August 2020 ihre Ausbildung beenden und für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

In der KMK wurde zusätzlich vereinbart, dass alle diese Staatsprüfungen gegenseitig anerkennungsfähig sind.

Die **Einstellung neuer LiV zum 1. Mai 2020** wird gewährleistet. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst ist zunächst ausreichend. Kann auch diese nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin vorgelegt werden, ist die Bewerberin oder Bewerber verpflichtet, eidesstattlich zu versichern, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin zu erbringen war. Zudem besteht die Verpflichtung, die Vorlage des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses so bald wie möglich nachzuholen.

3. Meldung von Schulschließungen

Für den Fall, dass es kurzfristig zur Schließung Ihrer Schule kommen sollte, bitte ich Sie, umgehend Anlass und Dauer der Schulschließung an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt zu melden.

Ich bitte Sie, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern sowie das Kollegium Ihrer Schule in geeigneter Weise zu informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der erste Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebes stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar, insbesondere aber für Sie und Ihre Kollegien.

Scheuen Sie bitte nicht davor zurück, Fragen, die Sie selbst nicht unmittelbar gesichert beantworten können, an Ihr Staatliches Schulamt zu richten. In den letzten Wochen haben wir bereits gut funktionierende Informationskanäle entwickelt, um sicherzustellen, dass wichtige Fragen schnell und abschließend beantwortet werden können. Fragen, die vom Hessischen Kultusministerium zu klären sind, werden auf diesem Weg weitergegeben und dann möglichst rasch von uns beantwortet werden.

In diesem Sinne verbleibe ich mit den besten Grüßen und dem Wunsch an Sie alle:

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ute Schmidt

Ministerialdirigentin

Anlage

In der Anlage finden Sie das erwähnte Planungsraster für den Lehrkräfteeinsatz. Die Vorlage ist nur als Angebot zu verstehen für den Fall, dass Sie sich nicht schon selbst ein Format als Planungshilfe erstellt haben. Ausdrücklich besteht keine Verpflichtung, das Raster zu nutzen.

Dem Wunsch von an der Erstellung beteiligten Schulleitungen auf Mitberücksichtigung der Notbetreuung wurde entsprochen. Da davon nicht alle Schulen betroffen sind, finden Sie in der Anlage zwei separate Excel-Dateien (für Schulen mit und für Schulen ohne Notbetreuung).

Tabellenblatt 1 enthält Erläuterungen zur Frage, inwieweit Lehrkräfte einer Risikogruppe zugehörig sind und entsprechend nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Tabellenblatt 2 nimmt das Gesamtkollegium in den Blick. Zu jeder Lehrkraft kann eine Einschätzung über deren individuellen Status erfolgen. Schulen mit Notbetreuung tragen darüber hinaus das Personal des Schulträgers ein. Die verfügbare wöchentliche Arbeitszeit des Personals der Schulträger muss jedoch auf die Wochenstundenzahl der Lehrkräfte umgerechnet werden. Nur so entsteht eine einheitliche Datenbasis. Tabellenblatt 3 kann bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden sowie der zurechenbaren Wochenstunden der im Präsenzunterricht einzusetzenden Lehrkräfte unterstützen. Das Tabellenblatt „Planung Einsatz LK“ weist diejenigen Lehrkräfte namentlich aus, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, und ermöglicht, weitere Einsatzmöglichkeiten zu hinterlegen. In der Excel-Datei für Schulen mit Notbetreuung folgt ein weiteres Tabellenblatt zur Planung der dafür notwendigen Ressource. Das letzte Tabellenblatt nimmt die unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Blick. Dort können Sie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler eintragen, die unter den vorgenannten Bedingungen beschult werden können.

Bitte beachten Sie, dass das Format nur Ihrer dienstlichen Planung dient und die entsprechenden personenbezogenen Daten hoch vertraulich sind und keinesfalls weitergegeben werden dürfen.